

Bundesministerium für Finanzen  
BALLHAUSPLATZ

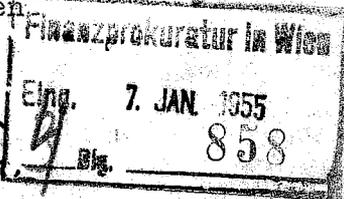
Zl. 171.929-34/54

← Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes  
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen  
den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom  
10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

An die

Finanzprokurator,

Wien I.



Zufolge der Bestimmungen des AVG. über Parteienghör werden die Niederschriften über die Einvernahme Rechtsanwalt Dr. Gassauer's vom 3.12.1954 samt einer Beilage sowie des Rückstellungswerbers und des von ihm geführten Zeugen Franz Knapitsch vom 7.12.1954 behufs Kenntnismahme mit der Einladung übermittelt, eine allfällige Stellungnahme hiezu dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb einer Woche zukommen lassen zu wollen.

Innerhalb der gleichen Frist wären noch allfällige weitere Anträge in dieser Angelegenheit zu stellen.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

4. Januar 1955.  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein.

63070/54

ZWEITSCHRIFT

=====

Ich, Jaromir Czernin-Morzin, habe Herrn Rechtsanwalt  
Zl. 171.929-34/54  
Vollmacht erteilt und legte dieselbe notariell  
beglaubigte Urkunde dem Herrn Czernin-Morzin  
habe ich die Befugigung durch einen öffentlichen Notar  
lassen müssen. Sie stammt vom 4.1.1955.

An das  
Bundesministerium für Finanzen,

Zu dem Schreiben, bzw. zu der gerichtlichen Anforderung vom  
4.1.1955, Zl. 171.929-34/54, Massere, nach dem ich  
Ballhausplatz  
Ich habe zu dem mir übersandten Widerschriften über die  
die Einvernahme der Herren Dr. ... vom 3.12.1954  
und Dr. K ... vom 7.12.1954 keine Äusserungen mehr  
zu erstatten.

Rückstellungssache: Jaromir CZERNIN-MORZIN

wegen: Bild "Der Maler in seinem Atelier"  
von Vermeer

Einschreiter: Jaromir CZERNIN-MORZIN,

dzt. München,  
Nicolaiplatz 1/III,

vertreten durch

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KASAPAS  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolschitzkygasse 1/5  
TEL. U 43-454 / P. Sp. Kto. 122.106

Vollmacht i.d.  
Beilage

zweifach  
1 Beilage  
1 Vollmacht

zur Zahl Ho 226/51 am 22.10.1951.  
Die zitierte Aussage der Frau Alex Czernin wäre lediglich  
zu ergänzen, doch beantrage ich keine neue Vernehmung dieser  
Frau, um das Verfahren nicht zu komplizieren und lege nur eine  
schriftliche Erklärung der Frau Alex Czernin vom 26.7.1954 vor,  
in der sie ihre Aussage vor dem Bezirksgericht Salzburg vom 19.4.52  
entprechend ergänzt. Ich bitte diese Erklärung ebenfalls bei der  
Entscheidung zu berücksichtigen und werde über Anordnung  
I. Vollmachtvorlage durch den Rückstellungswerber  
II. Antrag gemäss dortigem Schreiben vom 4.1.1955.

Jaromir Czernin-Morzin

Wien, 12.1.1955

ORIGINAL  
-----

Ich, Jaromir Czernin-Morzin, habe Herrn Rechtsanwalt Dr. Alfred K. K. S. S. a m a s , Wien, IV., Kolschitzkygasse 15 umfassende Vollmacht erteilt und lege die diesbezügliche notariell beglaubigte Urkunde hiemit vor. Da ich zur Zeit in München weile, habe ich die Beglaubigung durch einen Münchner Notar vornehmen lassen müssen. Sie stammt vom 10.1.1955.

II.

Zu dem Schreiben, bzw. zu der dortamtlichen Aufforderung vom 4.1.1955, Zl. 171.929-34/54, äussere ich mich wie folgt:

Ich habe zu den mir übermittelten Niederschriften über die die Einvernahme der Zeugen Dr. G a s s a u e r vom 3.12.1954 und Dr. K n a p i t s c h vom 7.12.1954 keine Äusserungen mehr zu erstatten.

Ich stelle lediglich noch den

A n t r a g

die Aussagen der Zeugen Alix C z e r n i n und Dr. Fritz L e r c h e , die in dem Rückstellungsverfahren, welches ich seinerzeit gegen das Deutsche Reich geführt habe, deponiert sind, für die endgültige Entscheidung durch das Ministerium heranzuziehen, so als ob diese Zeugen auch in diesem Verfahren vernommen worden würden.

Die Aussagen dieser beiden Zeugen sind sehr umfassend und wurden durch das Bezirksgericht Salzburg im Rechtshilfverfahren aufgenommen. Die Vernehmung der Frau Alix C z e r n i n erfolgte am 19.4.1952 zur Zahl Hc 833/52 des Bezirksgerichtes Salzburg und jene des Herrn Dr. Fritz L e r c h e durch das gleiche Gericht zur Zahl Hc 2266/51 am 22.10.1951.

Die zitierte Aussage der Frau Alix Czernin wäre lediglich kurz zu ergänzen, doch beantrage ich keine neue Vernehmung dieser Zeugin, um das Verfahren nicht zu komplizieren und lege nur eine schriftliche Erklärung der Frau Alix Czernin vom 26.3.1954 vor, in der sie ihre Aussage vor dem Bezirksgericht Salzburg vom 19.4.52 entsprechend ergänzt. Ich bitte, diese Erklärung ebenfalls bei der Endentscheidung zu berücksichtigen und würde über Aufforderung diese Erklärung auch in notariell oder gerichtlich beglaubigter Form vorlegen.

Wien, 12.1.1955

Jaromir Czernin-Morzin

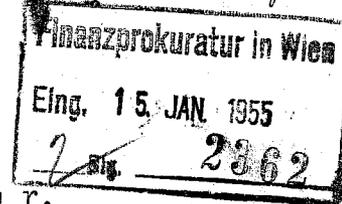
Bundesministerium für Finanzen  
BALLHAUSPLATZ

Zl. 200.581-34/1955

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines  
Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung  
gegen den Bescheid der FLD. Wien vom 10.7.1954,  
Zl. VR-V 10.133-21/54.

An die  
F i n a n z p r o k u r a t u r,

W i e n I.,  
Rosenbursenstr. 1.



Das Bundesministerium für Finanzen bestätigt das Einlangen der  
Äusserung vom 11.1.1955, Zl. 858/55-Abt.6, deren Gleichschrift dem  
Rückstellungswerber übermittelt wurde.

Unter einem wird eine Gleichschrift eines Schriftsatzes des  
Rückstellungswerbers vom 12.1.1955 samt einer Beilage mit dem Er-  
suchen übermittelt, eine allfällige Stellungnahme dem Bundesmini-  
sterium für Finanzen innerhalb 1 Woche nach Zustellung zukommen  
lassen zu wollen.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Anna*

14. Januar 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. K l e i n

858

6

*Proh. v. Mendel*  
z.Zl. 2362/55 VI-1/5168/171  
274

Betr. : Entscheidung der ~~Rückwirkungs~~ ORK. in  
Sachen Czernin - Rep.Ö.  
1 Blg.

Herrn  
Dr. Walther Kastner  
RA.

Wien IX.,  
Ferstlgasse 1

*Abf.*  
*Abdr. beilegen*  
*Protokoll*

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich übermittle Ihnen in der Anlage eine über-  
zählige Abschrift des Erkenntnisses der ORK. v. 14. Mai  
1949 Rkv 190/49, die vielleicht auf die gestern be-  
sprochene Angelegenheit anwendbar ist.

Mit den besten Grüßen Ihr

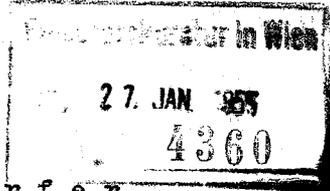
ergebener

*D.*

*J*  
22. Jan. 1955  
*1039*

RECHTSANWALT  
DR. WALTHER KASTNER  
WIEN IX.,  
FERSTELGASSE 1  
TELEFON B 43-0-98  
Postcheck-Konto Nr. 188.017

Wien, am 24./1.1955.



Herrn

Prokuratorsrat

Dr. Walter Neudörfer,

Wien, I.,

Rosenbursenstrasse 1.

Betrifft: E.d.ORK.in Sachen *VI-1/5768/73*  
Czernin-Republik Österreich

Sehr geehrter Herr Prokuratorsrat !

Für die mir übermittelte Abschrift des  
Erkenntnisses der ORK. vom 14.5.1949, Rkv 190/49,  
danke ich Ihnen bestens und empfehle mich als

Ihr ergebener

*Walter Kastner*  
*W*

*Kastner*

*4283*

*6*

**Bundesministerium für Finanzen**  
BALLHAUSPLATZ

Zl. 201.373-34/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954, Zl.VR-V 10.133-21/54.

2.2.55

Finanzprokuratur in Wien  
JAN. 26. JAN. 1955  
1 4283

An die  
F i n a n z p r o k u r a t u r  
VI-1/5768/72 W i e n I.,  
Rosenbursenstraße 1

495

Die Stellungnahme des Rückstellungswerbers zur do. Äußerung vom 11.1.1955 wird im Hinblick auf die Bestimmungen des AVG über Parteiengehör mit der Einladung zur Kenntnis übermittelt, eine all-fällige Stellungnahme dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb einer Woche in doppelter Ausfertigung zukommen zu lassen.

Beilage

25. Januar 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

*Dr. Klein*  
*M*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Clara*

2362

6

zu Zl. 200.581-34/1955

Erstere gekommen, während ich den Gegenstand mit der Restfamilie  
sein Herrschaft behalten kann. Ich habe meinen Anwalt Dr. Alfred Kasamas  
beauftragt zu Dr. Kasamas' Entsendung, damit er durchsetzt, dass ich  
Gegenstand nicht an meinen bedeutenden Verlust beteiligen soll, indem  
er auf sein Mittel an dem Vermeer-Bild vorzuziehen und noch etwas

**An das**  
**Bundesministerium für Finanzen,**  
Hilferstraße, in der Hand hatte, wurde, wenn es gesehen, die  
Teilung des Erbes, die 50 : 50 zwischen meinem Onkel und mir  
geplant war, in ein Verhältnis von ca 75 : 25 zugunsten meines  
Onkels umgewandelt. Es tut mir sehr leid, dass ich veranlaßt wurde, meinen Onkel  
zu bestimmen, dass er sich an Verkauf in öffentlichen Auktionen soll  
wegen eines Vermeer-Bildes.

Es ist aber gänzlich unbillig, dass ich einen Druck  
ausüben lassen wollte, sowie es die Finanzprokurator  
darüber will. Was hätte es denn überhaupt für einen Sinn gehabt,  
wären Gegenstand bereits erfolglos verkauft des Bildes zu verheim-  
lichen?

**Stellungnahme des Rückstellungswerbers**  
**Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alfred**  
**Kasamas, zu der Äußerung der Finanzprokurator vom 11.1.1955.**

! des Verkaufes tun können!  
Entsprechend der Aufforderung des Ministeriums, mich  
zu dem Schreiben der Finanzprokurator vom 11.1.1955 zu äußern;  
erkläre ich hiemit folgendes:

Die gegenständliche Äußerung der Finanzprokurator muß  
von mir aus (als bedauerlich) als **unsächlich und teilweise**  
**beleidigend zurückgewiesen werden.** Wesentlich erscheint mir ins-  
besondere der Umstand, dass sich die Finanzprokurator mit den  
wichtigsten Teilen der Aussagen der Zeugen, die am 2. und 7.12.54

vernommen wurden, **überhaupt nicht auseinandersetzt, sondern**  
**lediglich gegen mich persönlich polemisiert, indem meine Ausein-**  
**andersetzungen, die sich in den Jahren 1939/40 mit meinem Onkel**  
**Eugen Czernin hatte, in den Mittelpunkt gerückt werden und dies**  
**in einer Art und Weise, die auch die Tatsachen völlig unrichtig**  
**Kurz beurteilt.**

Es ist richtig, dass ich mit Eugen Czernin im Zuge der  
Entziehung des Vermeer-Bildes Auseinandersetzungen hatte,  
aber gerade diese Auseinandersetzungen sind doch ein Beweis dafür,  
dass ich mich geschädigt gefühlt habe, als ich das Bild an Hitler

**abtreten mußte!** Ich bin nämlich dadurch um einen großen Teil meines  
Erbens entzweit hätte, zu Presionen gegen meinen Onkel Eugen

281-34/1922

RECHT ANWALT  
DR. ALFRED K. ZAMAR  
VERTEIDIGER IN STRASSEN  
WIEN IV. K. Hofburggasse 12/2  
TELEPHON 1234

Erbteiles gekommen, während Eugen Czernin mit der Restgalerie sein Erbteil behalten hat! Ich habe meinen Anwalt Dr. Egger nur deshalb zu Dr. Gassauer entsandt, damit er durchsetze, dass Eugen Czernin sich an meinem bedeutenden Verlust beteiligen soll, indem er auf sein Fünftel an dem Vermeer-Bild verzichtet und noch etwas dazuzahlt. Das ist ja alles richtig und durchaus verständlich, denn durch den Verlust des Bildes, bzw. als ich den Kaufpreis, den Hitler zahlte, in der Hand hatte, wurde, wertmässig gesehen, die Teilung des Erbes, die 50 : 50 zwischen meinem Onkel und mir geplant war, in ein Verhältnis von ca 75 : 25 zugunsten meines Onkels umgeändert. Es ist klar, dass ich versuchte, meinen Onkel zu bestimmen, dass er sich an meinem Verlust mitbeteiligen soll.

Es ist aber gänzlich unrichtig, dass ich einen Druck auf Eugen Czernin ausüben wollte, sowie es die Finanzprokuratur darstellen will. Was hätte es denn überhaupt für einen Sinn gehabt, Eugen Czernin den bereits erfolgten Verkauf des Bildes zu verheimlichen, um ihn dadurch unter Druck zu setzen? Hätte ich das gewollt, es fehlte mir für eine solche Druckausübung im übrigen jede Möglichkeit -, so hätte ich das wohl auch ohne Verheimlichung des Verkaufes tun können!

Auf Seite 4 oben der Äußerung der Finanzprokuratur wird in völlig unzulässiger und unsächlicher Weise gegen mich polemisiert, indem es heißt:

Da der Antragsteller nach seiner bisherigen Methode (wo sind die Beweise für diese "Methode"?) trachten dürfte, das inzwischen erfolgte Ableben seines Wiener Anwaltes Dr. Egger dazu zu benutzen, um alles auf diesen abzuschieben, sei abgesehen davon, dass es sich bei Dr. Egger um einen alt-renommierten Anwalt gehandelt hat, dessen persönliche Integrität niemals angezweifelt wurde - auf folgendes verwiesen:...

Zu diesem eigenartigen Satz sei folgendes gesagt:

- 1) Ich habe gar nichts auf Dr. Egger abzuschieben und es ist nur mein Nachteil, dass Dr. Egger bereits gestorben ist, denn dadurch bin ich leider nicht mehr in der Lage, ihn als Zeugen zu führen, wie sich die Dinge wirklich abgespielt haben.
- 2) Die persönlichen Angriffe in diesem Satz sind durch nichts gerechtfertigt und müssen zurückgewiesen werden.
- 3) Die Finanzprokuratur schreibt hier selbst, dass es sich bei Dr. Egger um einen alt-renommierten und integren Anwalt gehandelt hat. Glaubt sie im Ernst, dass er sich, auch wenn ich ihn dazu aufgefordert hätte, zu Pressionen gegen meinen Onkel Eugen

wie sie mir jetzt unterstellt werden, hergegeben hätte?  
Dieser Satz in der Äußerung der Finanzprokurator strafft sich .  
ja selbst Lügen!  
Der Termin des Verkaufes des Bildes an Hitler und meine  
Versuche, Eugen Czernin zur Mittragung des Verlustes zu bestimmen,  
stehen in keinerlei Zusammenhang und Selbstwem, wäre das noch  
keinerlei Beweis dafür, dass ich das Bild freiwillig verkauft  
habe und auf mich kein Druck ausgeübt wurde. Es sei daran er-  
innert, dass es in diesem Rückstellungsverfahren lediglich um  
diese Frage geht und nicht um meine privaten Auseinandersetzungen  
mit Eugen Czernin - die im übrigen nur als Beweis dafür gewertet  
werden können, dass ich mich durch den Preis, den ich schließlich  
für das Bild erhielt, schwerstens benachteiligt und um einen  
Teil meines Erbes geprellt gefühlt habe!  
Am Schluß der Äußerung der Finanzprokurator werde ich  
wieder persönlich angegriffen, indem es heißt, dass Franz  
Czernin nicht mich "als seinen nächsten Agnaten, sondern einen  
für würdiger gehaltenen Neffen adoptiert und zum Universalerben  
berufen hat". Es ist wohl nicht richtig, dass mir in dieser  
Äußerung meine angebliche "Unwürdigkeit", für die keinerlei  
Beweis erbracht wurde, vorgeworfen wird. Abgesehen davon, dass auch  
dieser Absatz in der Äußerung der Finanzprokurator unsachlich  
ist, habe ich dazu folgendes vorzubringen:  
Ich selbst war zur Zeit der Adoption Eugen Czernins  
19 Jahre alt. - Eugen Czernin war der jüngste Bruder meines Vaters  
Rudolf. Franz Czernin hat statt meines Vaters, der eigentlich  
Fideikommißerbe war, Eugen adoptiert, ich war damals nicht erster,  
sondern zweiter Agnat; erster war mein Vater Rudolf, und dieser  
war bei Franz Czernin nicht so beliebt wie Eugen Czernin, der ebenso  
wie Franz Czernin im Gegensatz zu meinem Vater und mir  
tschechisch eingestellt war. Von mir war bei dieser Angelegenheit  
gar nicht die Rede, eben weil ich der Sohn des 1. Agnaten war  
und als Erbe Franz Czernins gar nicht in Frage kam. Es sind dies  
alles meine Familienangelegenheiten, bei denen auch das nationale  
Moment hineinspielt, die mit dem gegenständlichen Rückstellungs-  
verfahren gar nichts zu tun haben. Wenn ich diese Themen hier  
behandeln, also unsachlich werden muß, so ist das nicht meine  
Schuld.

In der Äußerung der Finanzprokurator wird auf Seite 2, im 1. Absatz eine sehr interessante Schlussfolgerung gezogen, die mich zwar belasten soll, die aber - was offenbar gar nicht bedacht wurde - insofern vollkommen richtig ist, als sich daraus ergibt, dass bei dem Verkauf des Bildes ein unzulässiger Druck ausgeübt wurde, und nur darum geht es ja hier. Es heißt an der zitierten Stelle, dass Dr. Egger als mein Vertreter Herrn Dr. Gassauer als Vertreter Eugen Czernins "vorgespiegelt" hätte, dass Hitlers Angebot von mir nur dann angenommen werden könne, wenn Eugen Czernin zu meinen Gunsten außerordentliche finanzielle Opfer bringe. Und dann heißt es wörtlich:

"Mit anderen Worten, dass Eugen Czernin der Verantwortliche für eine eventuelle Ablehnung des Offertes (Hitlers) und daraus möglicherweise entstehende Weiterungen wäre."

Aus dieser Schlussfolgerung geht wohl eindeutig hervor, dass es eben im Falle einer Ablehnung Weiterungen gegeben hätte. Welcher Art diese "Weiterungen" sein könnten, braucht nicht näher erörtert zu werden. Wie hätte ich auf Eugen Czernin einen Druck ausüben können nach Annahme der Prokurator, wenn ich nicht selbst unter Druck gestanden wäre? Mehr brauche ich ja gar nicht zu beweisen, und es könnte mir eigentlich nur recht sein - rein sachlich gesehen -, wenn die Finanzprokurator auf diesem allerdings unzulässigen Umweg zu dem Ergebnis kommt, dass ein Druck auf mich ausgeübt wurde.

Die Finanzprokurator hat mit ihrer Äußerung vom 11.1.1955 die Aufgabe gehabt, zu den Zeugenaussagen vom 3.12. und 7.12. 1954 Stellung zu beziehen. Abgesehen davon, dass diese Stellungnahme sich eigentlich nur mit meinen persönlichen Auseinandersetzungen mit Eugen Czernin befaßt, äußert sie sich auch zu Dingen, die der Zeuge Dr. Gassauer überhaupt nicht gesagt hat. Dr. Gassauer ist bekanntlich deshalb einvernommen worden, weil er (siehe Seite I seines Vernehmungsprotokoll vom 3.12.54) anlässlich seiner letzten Aussage nach seiner eigenen Angabe völlig unvorbereitet war und sich an gewisse Einzelheiten nicht erinnern konnte. Die Aussage Dr. Gassauers am 3.12.54 muß daher als die authentischere angesehen werden - aber in dieser Aussage ist nichts davon zu bemerken, dass Dr. Egger schon am 4.10.40, also am Tage des Bildverkaufs, bei Dr. Gassauer gewesen wäre wie es in der

Ausserung der Finanzprokurator heisst Dr. Egger konnte auch kaum an diesem Tag bei Dr. Gassauer gewesen sein, denn ich habe den Kaufvertrag erst am Nachmittag des 4. Oktober 1940 unterzeichnet. Dr. Gassauer hat aber in seiner Aussage vom 3.12.1954 auch nichts davon gesprochen wie es auf Seite 3 oben der Ausserung der Finanzprokurator heisst, dass sich Dr. Egger dazu hergegeben hätte, einen ultimativen ~~XXXX~~ Druck gegen Eugen Czernin insofern anzuwenden, dass er ankündigte, ich würde über die eigene Galerie, (Eugens) durch Verkauf an die höchste Reichsstelle verfügen". Dies sei nur am Rande erwähnt, denn alle diese Dinge haben mit der Frage, ob ich bei dem Verkauf unter Druck gestanden bin, gar nichts zu tun. Die Finanzprokuratorin hat in ihrer Ausserung zweifellos ihrem sozusagen "persönlichen" Meinung über mich Ausdruck verliehen und ich musste dagegen Stellung nehmen. Sie hat es aber unterlassen, sich zu den sachlich wirklich wichtigen Stellen den Aussagen Dr. Gassauers zu äussern und sie hat auch kein Wort über meine Aussage und auch nicht über die des Zeugen Franz Kraus in ihr Sicht verloren. Dies sei zunächst ausdrücklich festgehalten. Aber ich fühle mich doch berechtigt, die Frage aufzuwerfen, warum sich die Finanzprokuratorin zu folgenden Themen nicht geäussert hat und was sie zu nächstehenden Ausserungen Dr. Gassauers zu sagen hat. Dr. Gassauer sagte auf Seite 2, 4. Absatz: "Ich habe oft in grossem Missvergnügen über den Verlauf der ganzen Angelegenheit - ich habe in diesem Zusammenhang auch von einer massiven Drohung staatlicher Stellen gegen Graf Eugen gesprochen - ein Memorandum verfasst, weil sich mich über den Hergang der Sache in Berlin beschweren wollte." Eugen und ich waren gemeinschaftlich Eigentümer des Bildes. Gassauer sagte, dass Eugen unter Druck war - also sein Mandant. Warum sollte nicht auch ich, der ich doch 4/5 des Bildes besaß, unter Druck gestanden sein? Eugen und ich waren ja in Bezug auf das Bild in einer eindeutigen "Schicksalsgemeinschaft"! Wir standen eben beide unter Druck - nur war der Druck auf mich noch stärker, weil ja ich mehr Eigentumsrecht an dem Bilde hatte. Deshalb hat sich Hitler auch an mich gewendet - und ich musste nachgeben. Es mag richtig sein, dass Dr. Egger Herrn Dr. Gassauer

gesagt hat (Seite 3 seiner Vernehmung, 5. und 5. Absatz von unten), "wenn Graf Eugen nicht einverstanden sei, müsse sofort an Hitler gemeldet werden, woran die Sache eigentlich noch hänge". Die Finanzprokurator deutet dies offenbar als einen "unzulässigen" Druck meinerseits auf Eugen Czernin. Dies ist aber ganz unlogisch, Dr. Egger - ein alt-renommierter und integrierter Anwalt, wie die Prokurator selbst sagt meinte damit lediglich, dass eben ich schon dem Druck, der ja in erster Linie auf mich ausgeübt wurde, erlegen sei und man müsse Hitler dann mitteilen, dass Eugen die Schwierigkeiten mache. Oder hätte vielleicht ich die Weigerung Eugen Czernins allein vertreten sollen? Gerade diese Mitteilung Dr. Eggers an Dr. Gassauer beleuchtet schlaglichtartig die ganze Terroratmosphäre unter der die beiden Eigentümer des Bildes standen - Eugen und ich. Ich habe nur früher nachgeben müssen als Eugen und habe dann begreiflicherweise versucht, den sonstigen Schaden von Eugen mittragen zu lassen, indem ich ihm durch meinen Anwalt Dr. Egger, der leider nicht mehr lebt und auf den ich entgegen der Meinung der Prokurator gar nichts abzuwälzen habe, zu bestimmen suchte, dass er auf sein Fünftel verzichtet und mir auch sonst noch eine Entschädigung bietet. Dies ist mir nur zum Teil gelungen und ich fühle mich auch heute noch um einen Teil meines Erbes durch das Eingreifen Hitlers geprellt. Ich möchte es noch mal wiederholen: Gerade mein "Vorgehen" gegen Eugen Czernin ist doch ein schlagender Beweis dafür, dass mir der von Hitler gebotene Kaufpreis viel zu gering erschien und ich nur unter Druck verkauft habe. Man wird mir hoffentlich glauben, wenn ich versichere, (dass mir nicht eingefallen wäre, Eugen Czernin sein Fünftel vorzuenthalten, wenn ich den richtigen Wert des Bildes erhalten hätte.

2) Dr. Gassauer bezeichnete auf Seite 5, 1. Zeile die Übernahme des Bildes ausdrücklich als "Wegnahme"! Wegnahme ist ein noch stärkeres Wort als "Entziehung" im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung. Wegnahme ist nichts anderes als Raub.

3) Dr. Gassauer äusserte sich auf die Frage des Vorsitzenden (Seite 4, Mitte): "Wieso hat sich Graf Eugen überhaupt mit dem Verzicht auf sein Fünftel zufrieden geben können?" wie folgt: "Er hatte Angst für die Restgalerie!" Eugen Czernin wollte

- noch etwas bei dem - jedweden Fall hat sich Hitler sehr bei Dr. Egger bedankt, dass Dr. Egger sein

nicht riskieren, dass ich womöglich den Verkauf an Hitler ablehne, wenn er nicht an dem Verlust wenigstens zu einem kleineren Teil partizipiert. Er wusste ganz genau, dass die Bildersammlung eine "Gefahr" bildete und man diese nur durch vielleicht retten konnte, dass man Hitler das wertvollste Stück davon gab.

4) Auf Seite 6, Mitte, ist wieder davon die Rede, dass sich Dr. Gessauer in Berlin wegen des Vorgehens deutscher Stellen in der Bilder-Angelegenheit beschweren wollte (siehe auch in diesen Ausführungen Seite 5, untere Hälfte) in Berlin beschweren wollte. Der Präsident der Prokurator, Dr. Stein, persönlich vermute offenbar, dass diese Beschwerde gegen mich gerichtet gewesen sein sollte und erstellte an Dr. Gessauer eine diesbezügliche Frage. Aber Dr. Gessauer negierte diese Frage eindeutig und sagte unmissverständlich:

Nein, es war eine Beschwerde gegen die, auch wenn sie rechtlich fundiert gewesen wäre, völlig unangehörige, gewaltsame (!) Davontragung des Bildes."

Warum nimmt die Prokurator zu dieser eindeutigen Formulierung des Entziehungsaktes Dr. Gessauers, die von ihrem Präsidenten gerade zu provoziert wurde, nicht Stellung? Warum ergreift sie sich in ihrer Äußerung vom 11.1.1955 lediglich in einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Kritik meiner Person und meiner Auseinandersetzungen mit Eugen Czernin?

5) Doch nicht nur Eugen Czernin und ich waren unter Druck, sondern auch das Wiener Denkmalamt, wie Dr. Gessauer auf Seite 6 fuorletzter Absatz, eindeutig bestätigt. Er sagte nicht mehr und nicht weniger aus, als dass man den Beamten des Wiener Denkmalamtes androhte, man würde sie aus ihren Ämtern jagen, wenn dieses Amt der Wegbringung des Bildes Widerstand leisten sollte. Gerade aus diesem Umstand gehen die intensiven Bemühungen höchster deutscher Stellen hervor, sich in den Besitz des Bildes zu setzen. Wie hätte ich, der ich nicht-erisch verheiratet war, hier noch Widerstand leisten sollen?

Warum äußert sich die Finanzprokurator nicht zu dieser sehr bemerkenswerten Aussage Dr. Gessauers?

Auch meine Parteilienaussage, zu der sich die Prokurator hätte äußern sollen, wird einfach übergangen, was ich ausdrücklich feststellen möchte.

Nicht genug damit, ergriffet die Prokuratur auch keine  
Außerung zu der Zeugenäußerung des Herrn Franz Knapitsch  
Knapitsch konnte aussagen, dass ich mich schon damals (1940)  
darüber beschwert habe, dass ich nur einen Teil des wirklichen  
Wertes des Bildes erhalten habe. Er "tröstete" mich damit, dass  
er mir sagte, ich könne froh sein, wenigstens einen Teil des  
Wertes erhalten zu haben - genau so gut hätte ich auch nur  
RM 200.000 bis 300.000 bekommen können. Damit ist wohl gesagt,  
dass auch dieser Zeuge genau wusste, welcher Willkür ich aus-  
geliefert war und ich daher "um jeden Preis" verkaufen musste.

Der Zeuge Knapitsch schilderte dann, dass aus "meiner  
 Stimmung und meinem Vortrag zu entnehmen war, das man mir das  
 Bild abgenommen hatte."

Sollte das Finanzministerium der Ansicht sein, dass  
 der seinerzeit gezahlte Kaufpreis angemessen gewesen ist, müssten  
 diesbezüglich nach Erhebungen gemacht werden. Ich beantrage  
 daher für diesen Fall die Schätzung des Bildes durch einen  
 gerichtlich bestellten Sachverständigen, und zwar müsste sich  
 die Schätzung auf den Wert im Jahre 1940, ausgedrückt in einer  
 wertbeständigen Währung (Dollars) beziehen.

Ich glaube, dass meine Stellungnahme zu der Äußerung  
 der Finanzprokuratur vom 11.1.1955 gestrichelt sein muss, diese  
 Äußerung richtig beurteilt werden können und darüber hinaus eine  
 richtige Interpretation der wichtigen Zeugenäußerung des Herrn  
 Dr. Gansauer gibt, der vielleicht der wichtigste Zeuge in der  
 Rückstellungssache ist.

für Jaromir Czernin  
 DR. ALFRED KASAMAS  
 VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
 WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5  
 TEL. 43 4 94 / P. Sp. Kto. 122.106

*Alfred Kasamas*

Auch meine Stellungnahme zu der Äußerung der Prokuratur  
 hätte geprüft werden sollen, wie einleuchtend übersehen war, wie  
 fatalerweise.

Herrn Ministerialrat Dr. Klein,  
Finanz Landes Direktion,  
Wien I,  
Verdere Zollamtsstrasse

29. Jänner 1955

Betrifft: Rückstellungssache Jaromir Graf Czernin- Morzin,  
Gemälde von Jan Vermeer

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

Graf Jaromir Czernin-Morzin hat mir am 6. September das beim Wiener Hofmuseum verwahrte Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler im Atelier" welches sich gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung befindet, zum Verkauf übergeben. Er legte mir bei dieser Gelegenheit ein Rechtsgutachten des Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern vor, datiert vom 9. September in welchem ausgeführt wird, dass das Bild an Czernin binnen kurzem zurückgegeben wird und dass auch gegen Zahlung einer sehr namhaften Summe die Bewilligung zum Export des Bildes erteilt werden würde.

Im Auftrage und im Namen des Grafen Czernin habe ich das Bild tatsächlich an eines der grössten Museen der Vereinigten Staaten die National Gallery of Art in Washington verkauft. Dieser Verkauf wurde sowohl von Czernin als von der Käuferin schriftlich bestätigt. Czernin nahm auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang.

Da ich sowohl von Graf Czernin als von Rechtsanwalt Dr. Stern keine Auskunft erhalten konnte, ob das Bild nunmehr an den Grafen Czernin zurückgegeben wurde, ersuche ich höflich um authentische Informationen ob das Bild inzwischen dem Grafen Jaromir Czernin zurückgegeben wurde.

Ferner ersuche ich um Kenntnisnahme, dass seit dem 11. September 1954 der Eigentümer des Bildes die National Gallery of Art in Washington ist und dass dem Grafen Czernin lediglich Kaufpreisansprüche zustehen, welche selbstverständlich bei Übergabe des Bildes in der vereinbarten Weise berichtigt werden. Auch hinsichtlich der Bezahlung einer "Opfergabe" an den Oesterreichischen Staat bin ich gerne bereit die Verhandlungen einzuleiten.

Hochachtungsvoll

Zl. 4360/55  
505

VI-1/5168/172, 173

Zl. 4283/55  
495

Gen. I

Betr.: < aus ON. 172 >

z.Zl. 201.373-34/55

Bm.f.Finanzen!

2x

s.Abf.:

Erl. 2fach  
absenden.

Die Prok. beehrt sich zu der neuerlichen Stellungnahme des Rückstellungswerbers darauf hinzuweisen, dass die Angelegenheit nach ha. Ansicht längst entscheidungsreif ist und eine weitere Fortsetzung des gegenseitigen Schriftwechsels ~~unermesslichen Charakter~~ ohne realen Wert erscheint.

Bemerkt sei nur, dass die Ansicht des Rückstellungswerbers über die Bedeutung der Aussage Dris. Cassauer durchaus geteilt wird, wobei aber alle Teile dieser Aussage d.h. die Vernehmungen am 2.10. und 3.12.1954 und das Memorandum vom 2.12.1940 zur Beurteilung heranzuziehen sind.

Von Interesse erscheint die nunmehrige Angabe des Rückstellungswerbers, wonach er nur zu 4/5 Eigentümer des Bildes war; die rechtliche Beurteilung dieses Umstandes kann der entscheidenden Behörde überlassen werden.

Beauftragter	
Beauftragter	
Datum	1. 2. 1955

20/2. 55  
9. 9. 55  
31/1. 55

M  
31/1/55

2f  
früher  
11.2.55